

## Gefährdungsbeurteilung und Mutterschutz

Laut Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für alle Arbeitsplätze in seinem Unternehmen eine sogenannte generelle Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz zu erstellen. Hierzu ist für jeden Arbeitsplatz anlassunabhängig zu prüfen, ob es mögliche Gefährdungen für Schwangere oder stillende Mütter gibt. Dies gilt auch unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz von einem Mann oder einer Frau besetzt ist. Der Betrieb ist so rechtzeitig auf mögliche Veränderungen vorbereitet und Arbeitnehmerinnen können sich schon vor Eintreten einer Schwangerschaft über Risiken und Schutzmaßnahmen für ihren Arbeitsbereich informieren. Feste Vorgaben für die mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung gibt es nicht. Die Berufsgenossenschaften bieten auf ihren Internetseiten viele Arbeitshilfen zum Thema. Zu den Informationen gelangen Sie auch über die Internetseite der Kammer [www.handwerk-owl.de](http://www.handwerk-owl.de), Rubrik Beratung/Arbeits- und Gesundheitsschutz.

### **Ohne Vorliegen einer mutterschutzspezifischen Gefährdungsbeurteilung drohen Bußgelder bis zu eine Höhe von 30.000 EUR.**

Teilt eine Arbeitnehmerin mit, dass sie schwanger ist oder stillt und liegt für ihren Arbeitsbereich bisher noch keine entsprechende Beurteilung vor, muss der Arbeitgeber umgehend reagieren und eine konkrete Gefährdungsbeurteilung durchführen.

### **Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen zum Mutterschutz.**

Der Arbeitgeber ist laut § 27 MuSchG verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde (staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsämter) über eine ihm gemeldete Schwangerschaft zu informieren. Anschließend muss der Arbeitsplatz für die werdende oder stillende Mutter so eingerichtet werden, dass keine Gefährdungen für die Gesundheit bestehen. Grundlage dafür sind die Maßnahmen, die in der mutterschutzspezifischen Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden.

Zu den Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762>

Kontaktdaten der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörde in Ostwestfalen-Lippe:

Bezirksregierung Detmold für Ostwestfalen-Lippe  
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold  
Tel.: 05231 71-0, Fax: 05231 71-1295  
Mail: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de)  
Homepage: [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)  
Abt. 5, Umwelt, Arbeitsschutz  
Dez. 55 Technischer Arbeitsschutz  
Dez. 56 Betrieblicher Arbeitsschutz  
Anlaufstellen:  
Tel.: 05231 71-5500, Fax: 05231 71-821955  
Mail: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de)  
Tel.: 05231 71-5600, Fax: 05231 71-821956  
Mail: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de)